

Landgericht München I

Az.: 13 S 4379/13
172 C 26139/12 AG München



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Straßer Feyock Ventroni Deubzer**, Oberanger 30, 80331 München,

wegen Forderung

erlässt das Landgericht München I -13. Zivilkammer-

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11.06.2013 folgendes

Endurteil

1. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Amtsgerichts München vom 16.01.2013, Az. 172 C 26139/12, abgeändert:
Die Klage wird abgewiesen.
Die Klägerin hat an die Beklagte € 899,64 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 19.12.2012 zu zahlen. Im übrigen wird die Widerklage abgewiesen und die Berufung zurückgewiesen.

2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision gegen dieses Urteil wird nicht zugelassen.
5. Der Streitwert wird auf € 1.799,28 festgesetzt.

Gründe:

I.

1. Auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Endurteil wird Bezug genommen.
2. Mit ihrer Berufung verfolgt die Beklagte den erstinstanzlichen Klageabweisungs- und Widerklageantrag weiter, die Klägerin beantragt die Berufung zurück zu weisen..

II.

Die zulässige Berufung ist in der Sache überwiegend begründet.

1. Bei der vom Amtsgericht München angenommenen Preisklausel handelt es sich um eine, die aufgrund ihres ungewöhnlichen äußeren Zuschnitts und der Unterbringung an unerwarteter Stelle (BGH MDR 2012, 1147) gemäß § 305c Abs. 1 BGB nicht Vertragsbestandteil geworden ist.
Das streitgegenständliche Rückantwortformular K1 gibt als Betreff *Branchenbucheintrag* an. Im unmittelbar darunter gesetzten Text des Anschreibens ist von einer *Offerte für die korrekte Veröffentlichung Ihrer Firmendaten* die Rede. Ein Hinweis auf die Entgeltlichkeit des Antrages findet sich an dieser Stelle nicht. Dabei geht die Kammer - wie von der Beklagten unter Bezugnahme auf das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 26.7.2012 (BGH a.a.O.) dargetan - davon aus, daß Einträge in Internetverzeichnisse weiterhin kostenfrei angeboten werden; anderes behauptet jedenfalls die Klägerin nicht.
Rechts neben den bereits eingetragenen Daten, die der Empfänger *überprüfen und ggf. leserlich ergänzen* soll, finden sich drei Kästchen mit Text, wobei die jeweilige Überschrift (*Businessauskunft, Bildauskunft, Löschung, Betriebsaufgabe*) fett gedruckt ist. Angesichts des Wortlauts der drei fettgedruckten Überschriften erschließt sich schon nicht, daß bei einem zu diesen Überschriften gehörenden Text eine Preisabrede für den *Branchenbucheintrag* zu erwarten wäre. Für *Löschung, Betriebsaufgabe* dürfte dies auf der Hand liegen. Aber auch bei der Bezeichnung *Auskunft* geht die Erwartung nicht dahin, hiermit wäre der Eintrag gemeint. Weder bezeichnet die Klagepartei ihr Verzeichnis als *Auskunft* (vgl. etwa *Anwaltsauskunft, Ärzteauskunft* o.ä.) noch wird in den Schriftstücken K1 oder K2 (AGB) erklärt, um was es sich bei der *Businessauskunft* handeln soll. Vor die-

sem Hintergrund kann unter der Bezeichnung *Businessauskunft*, mit der von der Klagepartei hier keine Abgrenzung von anderen Angebotsinhalten unternommen wird, eine Regelung über Kosten der *Eintragung* nicht erwartet werden. Daran ändert sich nichts dadurch, daß im darunterliegenden Text u. a. aufgeführt ist: *Eintragungsbetrag mtl. zzgl. MwSt. Eur 63,- Datensatz gilt für zwei Jahre*. Denn eine Bestimmung über die Kosten des *Branchenbucheintrages* wird unter *Auskunft* eben gerade nicht erwartet. Deshalb ist es in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung, daß zu dieser Überschrift sich ein angekreuztes Kästchen befindet.

Darüber hinaus ist folgendes anzumerken:

Wie die Kammer (Urteil vom 9.8.2011, 13 S 10710/11) zu dem auch dem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 26.7.2012 (MDR 2012, 1147) zugrunde liegenden Formular erkannt hat, trägt es bei solcher Gestaltung zusätzlich zur fehlenden Erwartbarkeit der Entgeltlichkeit bei, wenn das Währungssymbol "€" vermeiden wird.

Nachdem die Bedeutung des Textes unter *Businessauskunft* ("Datensatz gilt für zwei Jahre" ?) wohl kaum in dem von der Klagepartei gedachten Sinn zu verstehen sein kann, ergäbe sich dieser nur aus dem Zusatz * nach *Businessauskunft*, der auf einen abgesonderten, in winziger Schrift gehaltenen Text über der Unterschriftsleiste verweist. Dadurch wird indes durch gesteigerte Unübersichtlichkeit sowie das Verstecken nachteiliger Klauseln durch Aufspalten (vgl. im Zusammenhang des § 307 BGB hierzu. MK-BGB/Wurmnest, 6. Aufl., § 307, RN 58) das Überraschungsmoment noch verstärkt.

2. In Ermangelung einer wirksamen Preisabrede ist die klägerische Forderung unbegründet.
3. Die Beklagte hat den ersten Jahresbetrag ohne Rechtsgrund geleistet; ihr steht in dieser Höhe ein Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 BGB zu. Zu den Voraussetzungen des § 814 BGB hat die Klagepartei nichts vorgetragen.
Bereicherungsansprüche fallen grundsätzlich unter § 288 Abs. 1 BGB (Palandt-Grüneberg, BGB, 72. Aufl., § 288, RN 8); der darüber hinaus gehende Zinsanspruch war deshalb nicht zuzusprechen.

III.

1. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO.
2. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708, 713 ZPO.
3. Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision liegen nicht vor. Die zugrunde liegenden rechtsfragen sind höchstrichterlich geklärt.

gez.

Vorsitzender Richter
am Landgericht

Richterin
am Landgericht

Richterin
am Landgericht

Verkündet am 16.07.2013

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Vorstehende, mit der Urschrift übereinstimmende Ausfertigung wird d. Beklagtenpartei zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.



stellt worden.

München, 02.10.2013

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle